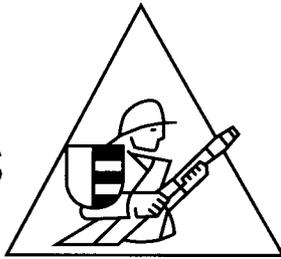


BEZIRKS



FEUERWEHRVERBAND USTER

Statuten



Statuten

Die vorliegenden Statuten beziehen sich sowohl auf weibliche, wie auch auf männliche Personen, sie sind geschlechtsneutral abgefasst.

I. Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

BFVU, Sitz Der Bezirksfeuerwehrverband Uster (nachstehend abgekürzt "BFVU" genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Uster.

Art. 2

Zweck Der BFVU bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens und der Wehrdienste sowie die Unterstützung des Kantonalen Feuerwehrverbandes und der Bezirks- und Gemeindebehörden mit Rat und Tat. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehr.

Art. 3

Sektionen Der Verband umfasst alle Angehörigen der Feuerwehr der Sektionen des SFV im Bezirk Uster, sowie die Ehrenmitglieder. Als Sektion werden Feuerwehren, Feuerwehrzweckverbände und Betriebsfeuerwehren mit selbständigem Kommando anerkannt.

Art. 4

Mitglieder Alle Angehörigen der Feuerwehr der anerkannten Sektionen sind automatisch Mitglieder des BFVU. Personen, die sich um den BFVU oder um das Feuerwehrwesen im Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst die Mitgliedschaft.

Art. 5

Bevollmächtigte Vertreter Die Kommandanten der Sektionen bzw. deren Stellvertreter, gelten dem BFVU gegenüber als bevollmächtigte Vertreter.

Art. 6

Beitritt Der Vorstand des BFVU hat zuhanden der Mitgliederversammlung bei jedem Beitrittsgesuch einer Sektion zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den BFVU erfüllt sind. Gegebenenfalls kann der Vorstand eine Sektion provisorisch aufnehmen. Eine provisorisch aufgenommene Sektion wird bis zur definitiven Aufnahme oder deren Ablehnung durch die Mitgliederversammlung bezüglich Rechte und Pflichten einer definitiv aufgenommenen Sektion gleichgestellt.

Art. 7

Austritt Der Austritt einer Sektion kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich anzukündigen.

Art. 8

Ausschluss Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied oder eine Sektion aus wichtigem Grund ausschliessen.

II. Organisation

Art. 9

Organe Die Organe des BFVU sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 10

Befugnisse Der Mitgliederversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Definitive Aufnahme neuer Sektionen und Ernennung neuer Ehrenmitglieder
2. Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen
3. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Rechnung, sowie die Festlegung des Jahresbeitrages und des Budgets
5. Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die durch Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Art. 11

Weitere Geschäfte Die weiteren Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Mitteilungen der GVZ
- Bericht des Statthalters
- Ehrung von Mitgliedern mit 20 Feuerwehrdienstjahren, davon 15 als Chargierte.
- Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes können besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder durch andere Ehrungen ausgezeichnet werden.
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Kdt Jugendfeuerwehr

Art. 12

Stimmrecht Stimmberechtigt sind:

- die Vorstandsmitglieder
- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder

Art. 13

Gäste Der Vorstand kann die zuständigen Behördenmitglieder, kantonale Instanzen sowie weitere Interessenten zu den Mitgliederversammlungen einladen, die ohne Stimmrecht der Versammlung beiwohnen können.

Art. 14

Wahlen und Abstimmungen Mit Ausnahme der Fälle in Art. 30 und 31 werden Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, bei den folgenden das relative Mehr erforderlich; der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl fällt jeweils aus der Wahl.
Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt werden.

	Art. 15
Traktandenliste	Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge von Mitgliedern oder Sektionen zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
	Art. 16
Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder-versammlungen	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von drei Sektionen verlangt werden. Im letzteren Fall ist die Versammlung innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens durch den Vorstand einzuberufen.
	Art. 17
Einladung zur MV	Einladungen zur Mitgliederversammlung und die Traktandenliste sind den Sektionen zuhanden der Mitglieder spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin zuzustellen.
	Art. 18
Zusammensetzung	Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vize-Präsident - Aktuar - Sekretär - Kassier - Kursadministrator <p>Je ein Mitglied sollte aus einer Betriebsfeuerwehr, der Stützpunktfirewehr sowie der Jugendfeuerwehr des Bezirk Uster sein.</p> <p>In den geraden Jahren kommen zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Aktuar - Kursadministrator <p>In den ungeraden Jahren kommen zur Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vizepräsident - Sekretär - Kassier <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald vier Mitglieder anwesend sind.</p>
	Art. 19
Aufgaben und Befugnisse	Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretung des Verbandes nach aussen - die Rechnungsführung - die Ausführung der Verbandsbeschlüsse - die Antragsstellung an die Mitgliederversammlung - die Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung - die Durchführung von Kommandanten- Rapporten - die Durchführung von Kursen in Ergänzung zum Kursangebot der GVZ - die Festsetzung des Jahresprogrammes <p>Er ist berechtigt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ des BFVU übertragen oder vorbehalten sind.</p>

	Art. 20
Unterschriftsberechtigung	Im Namen des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
	Art. 21
Einberufung des Vorstandes	Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
	Art. 22
Entschädigung	Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Sitzungen eine Entschädigung. Reisespesen innerhalb des Verbandsgebietes werden nicht vergütet. Die Barauslagen von Personen, welche im Auftrag des Verbandes handeln, werden gesondert vergütet.
	2. Die Rechnungsrevisoren
	Art. 23
Rechnungsrevisoren	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Sie haben die vom Kassier BFVU und Kassier Jugendfeuerwehr BFVU vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der Jahresversammlung Bericht und Antrag zu stellen. An jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein neuer Revisor gewählt und der Dienstältere scheidet aus.
III.	Kassawesen
	Art. 24
Rechnungsabschluss	Die Kassa bestreitet die Kosten für die vom Verband durchgeführten Verbandsaufgaben. Die Jahresrechnung stellt auf das Kalenderjahr ab.
	Art. 25
Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederversammlung genehmigt die Mitgliederbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags pro AdF wird jeweils am Kdt. Rapport II festgesetzt und auf Antrag des Vorstandes für jeweils zwei Jahre festgelegt. Wird für eine Beitragsperiode kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet. Die Beitragsperiode beginnt mit dem ungeraden Kalenderjahr.
	Art. 26
Einnahmen	Einnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbeiträge der Sektionen gemäss deren Meldungen über die gemeldete Anzahl Feuerwehrangehörige ihres Einsatzgebietes per 31.12. - Entschädigungen aus dem Kurswesen (siehe aktuelles Reglement) - Freiwillige Beiträge und Spenden
	Art. 27
Ausgaben	Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausgaben richten sich nach dem, durch die Mitgliederversammlung, beschlossenen Jahresbudget. - Über nicht budgetierte Ausgaben kann der Vorstand im Einzelfall bis zu CHF 500.--, jedoch jährlich höchstens bis zu CHF 2'000.-- in eigener Befugnis entscheiden.
	Art. 28
Beitrag für eintretende Sektionen	Sektionen, die während des Rechnungsjahres provisorisch oder definitiv aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 29

**Stellung aus-
geschiedener
Sektionen**

Sektionen, die austreten, deren Mitgliedschaft sistiert ist oder deren definitiver Aufnahme die Mitgliederversammlung nicht zustimmt, sowie ausgeschlossene Sektionen haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.
Diese Sektionen haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Revision der Statuten

Art. 30

Zuständigkeit

Alle Statutenbestimmungen können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.
Die Statutenänderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

**Auflösung des
Verbandes**

Die Auflösung des Bezirksfeuerwehrverbandes Uster kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Bei einer Auflösung sind Aktenmaterial und Verbandsvermögen dem Statthalteramt Uster zur Aufbewahrung zu übergeben, und zwar so lange, bis wieder ein Verband mit entsprechender Zweckbestimmung gegründet wird.

Art. 32

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 09. April 2021 in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 01.02.2019 mit den inzwischen beschlossenen Änderungen.

Von der Mitgliederversammlung in Uster genehmigt am 09. April 2021

Uster, 09. April 2021

Bezirksfeuerwehrverband Uster

Der Präsident:
Thomas Stüssi

Kassier:
Rico Nett